

17799



Römischer Kay-

serlicher / auch zu Hungern
vnd Behaim / ꝛ. Khü.
May, ꝛ. Erzherzogen
zu Osterreich ꝛ.
Neue Münz Ordnung.



Sampt Valuirung der Gulden vnd Sil-
bern Münzen / Vnd darauff erfolgtem
Edict / zu Wienn alles im Jahr
M. D. LX. auffgericht vnd
aufgangen.

Mit Röm: Kay: May: ꝛ. Gnad
vnd Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Osterreich / durch
Michael Zimmerman / in S. Annen hof.

Anno M, D. LX.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing to be a main body of text.



Handwritten text in the lower middle section, possibly a signature or a specific note.

Handwritten text in the lower section, appearing to be a date or a specific reference.

Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a closing or a reference to another document.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a date or a signature.

WIR Ferdinand

von Gottes genaden/ Erzwelter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Herrscher des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Behaim/ Dalmatien/ Croatien vñ Sclauonien/ etc. Rk̄nig. Infant in Hispanien/ Erzherzog zu Osterreich/ Herkog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Khärnden/ zu Crain/ zu Lützelburg/ zu Wirtemberg/ Ober vñnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraue des Heyligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Märhern/ Ober vñnd Nider Laufrnik/ Befürster Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfirt/ zu Kyburg/ vñnd zu Görz/ etc. Landtgrau in Elsfß/ Herr auff der Windischen March/ zu Portenaw vñnd zu Salins/ etc. Empieten allen vñnd yeden Unserer Nider/ Ober vñnd vorder Osterreichischen Erbländer/ Vnderthonen/ Geistlichen vñnd Weltlichen/ Prelaten/ Bräuen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landthauptleuten/ Landmarschalchen/ Hauptleuten/ Landtvögten/ Bisthumben/ Bögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermaistern/ Richtern/ Rk̄äten/ Burgern/ Gemeinden/ vñnd sonst allen andern Unseren vñndterthonen vñnd getrewen/ in was Bierden/ Stands oder Wesens die sein/ Unser gnad vñnd alles guts. Nachdem auff vilfaltige Tractation vñnd hadlungen/ so hienor im Heylige Reich bey etlichen Reichs vñnd sonderbaren angestellten tagen der Münz sachen halben/ dieselbig in ein gewisse Ordnung zubringen/ letztlich ein Edict/ so solche Münz Ordnung in sich begriffen/ angestellt. Vñnd aber dasselbig ent-

Kaysers Ferdinandi

lich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff beyden des Fünffvndfünffzigisten zu Augspurg / vnd Sebenvndfünffzigisten Jare / zu Regenspurg gehaltenen Reichstagen / diser Artikel in fernere berathschlagung gezogen / Aber nedes mals auch verhinderung eingefallen / dardurch die erledigung dessen / iren sürgang nicht erlangen mögen. Vnd leslich in Vnsern zu Regenspurg auffgerichtem Reichs Abschied / derhalben abermals einsondere verordnung auß den Stenden gen Speyer angesetzt vnd sürgenommen / dises Hochwichtig werck mit zeitigem Rhat ferner zubedencken. Dergestalt was die Verordneten sich darüber mit Vnsern Commissarien vergleichen vnd verabschieden würden / dasselbig auff volgender gemeiner Reichs versammlung Propontet / fürbracht / vnd die ganz Handlung auch wenter betwogen / vnd endlich darüber geschlossen werden solt.

Dennach Vns dann / auch Churfürsten / Fürsten / Stenden / vñ der abwesenden Räten / Pötschafften / vnd Gesandten ins gemein auff gegenwertigem Reichstag die angeregt zu Speyer gepflogten Berathschlagung vnd verabschiedung / fürbracht / Haben Wir Vns mit Inen des ganzen handels widerumb erinnert / vnd wes hievor deswegen verfast vnd begriffen / von newem ersehen / in weitere embsige Berathschlagung gezogen / vnd nach vilfaltigen angewendten mühe vnd fleiß / Vns einer gemeiner durchgehender Münzordnüg / wie die hinfuro im ganzen Reich Teutscher Nation / vnd Vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen / von meniglich gehalten werden sol / vereyniget / endlich verglichen / vnd
endtschlossen /

neue Münz Ordnung. ⁱⁱ

entschlossen / auff maß vnd gestalt / wie hernach volgt.

Nemlich / Das ein gemeine Reichs Münz in namen /
Stück / vnd gehalt / auf ein fein marck Silbers Cöl-
nischs gewichts / gesetzt vnd außgethailt werden sol Wel-
ches Cölnisch gewicht / Wir / Vnsern Erblichen Fürsten-
thumben vnd Landen / zu mererm verstandt vnd bericht /
mit dem Wiennischen gewicht / angentlich vergleichen
vnd beyde gewicht / mit Item außbringen / nachuolgen-
der gestalt setzen lassen.

Im ersten / Ein stück das ain Reichs gulden oder
Sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehen / Zehendhalb stück / vnd fein halten / Bierze-
hen Loth / Sechzehen Wien / wirdt die Cölnisch fein marck
außgebracht omb Zehen gulden / Drenzehendhalb kreuz-
er / vnd Fünff ein hundert vnd vier vnd dreissig thail
eines Kreuzers / Diser Reichs guldiner / gehen auff die
Wiennisch Marck Eilff vñ zwen fünff thail aines stucks /
wirdt die Wiener fein Marck außbracht omb Zwelff
gulden / Fünffzehen kreutzer / vnd Dren sibben vnd sechzig
thail eines Kreuzers / Solliche stück sollen durch das
Reich ein reichs Guldener genant werden.

Im andern / Zwen stück / die ein Reichs gulden / vnd
derselben stück eins Dreissig Kreuzer gelten / sollen
auff die Cölnisch Marck gehen / Neuntzehen stück / vnd

Kaisers Ferdinandi

fein halten Vierzechen Loth / Sechzechen Gren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hieoben gemelt / Diser halb guldener / gehen auff die Wiennisch Marck Zwan vnd zwainzig vnd Vier fünff thail aines stuckhs / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / wie auch hievor stehet / Solliche stuck sollen durch das Reich / halb Reichs gulden genant werden.

Im dritten / Sechs stuck die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Zehentkreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Siben vnd funffzig stuck / vnd fein halten / Vierzechen Loth / Sechzeche Gren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hieoben gesetzt / Diser stuck gehen auff die Wiennische Marck Acht vnd sechzig Zwen fünff thail aines stuckhs / wirdt die fein Marck / wie hievor steht außbracht / Solliche stuck sollen durch das Reich ein Zehentkreuzerer genant werden.

Im vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Fünff kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / ein Hundert vnd Vierzechen stuck / vnd fein halten Vierzechen Loth / Sechzechen Gren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hievor gemeldt / Diser stuck gehen auff die Wiennisch Marck Hundert vnd sechs vnd dreissig / vnd Vier fünff thail eines stuckhs / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / wie oben gemelt / Solliche stuck sollen durch das Reich fünffkreuzerer genandt werden.

Zum

neue Münz Ordnung. III

Im fünfften / Vierondzwainzig stuck / die ein Reichs gulden / oder Sechzig kreuzer / vnd derselbe stuck ein Dritthalben kreuzer gelt / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd vierondzwainzig stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / vnd Zwainzig kreuzer / Diser Dritthalben kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck / Hundert vnd Acht vnd vierzig / vnd Vier fünff thail eines stuck / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / vmb Zwelff gulden / Vierondzwainzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich Dritthalb kreuzerer genant werden.

Im sechsten / Dreissig stuck / die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck ein Zwen kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnisch Marck gehē ein Hundert Fünff vnd funffzig vnd ein halb stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / Zwenondzwainzig kreuzer / Diser Zwen kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck ain Hundert Sechsondachtzig ein halbs stuck / vnd ein Fünff thail eines kreuzers / wirdt die Wiener fein Marck außbracht vmb Zwelff gulden / Sechsondzwainzig kreuzer / ein phemning vnd drey fünff thail ein phennings / Solliche stuck sollen durch das Reich / Zwen kreutzerer genant werden.

Im / Sibenden / Sechtzig stuck / die ein Reichs gulden vnd derselben stuck ein / ein kreuzer gelten / Sol-

len

Kaysers Ferdinandi

len auff die Edlnisch Marck gehen / Zwen hundert / Drey
vnd vierzig / vnd ein halb stück / vnd sein halten / Sechs
Loth / Vier Grien / wirdt die sein Marck außgebracht omb
Zehen gulden / Sechs vnd zwainzig kreutzer / vnd ein Si-
ben thail eines kreutzers / Diser kreutzer gehen auff die
Wiennisch Marck / Zwan hundert zwan vnd neuntzig
stück / vnd ein fünff thail eines stücks / wirdt die Wien-
ner sein Marck außbracht / omb Zwelff gulden / Ein vnd
Dreissig kreutzer / vnd Drenzehen fünff vnd dreissig thail
aines kreutzers / Solliche stück sollen durch das Reich
kreutzerer genandt werden.

WIE aber vorgestellte sorten oder stück / der Münzen
in irem Zirckel / Circumferentz / Breit / Grösse / Klei-
ne / dem Geyreg / Umschriefft vnd Jarzal / außberait wer-
den sollen / Wirdt hieundten bey Ende dises Vnsers E-
dicts außdrucklich angezaigt.

DIE hertzgemelten Vnsere vnd des Reichs gemeine
Münzen / sollen also von meniglichem in Vnsere
Erbhünigreichen vnd Landen / in Kauffen vnd verkauf-
fen / vnd sonst in bezallung bis auff den ein kreutzerer
inclusiue für werschafft / wie obsteht / außgegeben vnd ge-
nommen werden / Doch was vnter den fünff kreutzerern /
sol niemandt verbunden sein / solch er Münzen ober fünff
vnd zwaintzig Gulden in bezallung vnd für werschafft
zunemen. Aber was hievor auff Goldt getheidingt vnd
verschriben ist / dergleichen was hinfuro in Golt verschri-
ben

neue Münz Ordnung. IIII

ben vnd dermassen pacifirt / vnd angedingt wirdt sampt andern bezallungen / so nach Alter gewonheit mit Gold bezalt sein worden / denen sol hiemit nichts benomen / sonder in allweg vorbehalten sein.

Es seindt auch auff etlicher sonderer Reichs Stende anhalten / hernach folgende Münz sorten zu Münzten zugelassen / Doch das derselben kleinen Münzten / mehr nicht / gemacht werden / dann der man in derselben Landts arten / neben den grossen Stücken zur notturfft nit entrathen mag.

Königlich / ein Reichs Groschen / deren ein vnd zwaintzig stück / Sechtzig kreutzer geltē / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd Neundthalb stück / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen gulden / vnd Zwaintzig kreutzer.

Zum andern / Würtzberger / Wirtembergger vnd Badischs schilling / deren Acht vnd Zwaintzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein Hundert / Viertzig fünffstück / vnd an seinem halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen Gulden / vnd ein vnd zwaintzig kreutzer / vnd Dren sibē thail eines kreutzers.

B

Zum

Kaysers Ferdinandi

Im dritten / Sündische schilling oder Sechßling / deren Acht vnd vierzig stück / Sechzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / ein Hundert siben vnd achtzig vnd ein halb stück / vnd fein halten / Sechs Loth / Kompt auß der fein Marck / Zehen gulden / vnd Fünff vnd zwaintzig kreutzer.

Im vierdten / Einfach Kappen Fierer / deren Fünff vnd sibentzig stück / Sechzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / zwan Hundert / Drey vnd neuntzig vnd ein halb stück / vnd an feinem halten / Sechs Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig / vnd zwan Fünffzehnen thail eines kreutzers.

Im fünfften / Gröschlin deren vier vnd achtzig stück / Sechzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen zwen Hundert Vier vnd sibentzig stück / vnd an feinem halten / Fünff Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig vnd zwen siben thail eines kreutzers.

Vnd nachdem obuermelte Fünff Sorten nach dem kreutzer nicht zugebrauchen / so sol auff die ein seiten allein der Reichs Apffel / vnd auff die Drey größern sortē die ombschrifft darumb / wie auff die kreutzer Münz verordnet

neue Münz Ordnung. V

verordnet/ vnd auff der andern Seiten des Münzherm oder Standts Wappen / mit sampt seiner gewonlichen umbschrifft/ vnd der Jarzal / wo die am füglichsten zustellen / geschlagen werden/ vnd dem Reichs Groschen ein vnd zwaintzig / dem Würtzberger/ Wirttemberger vnd Badische schilling Acht vnd zwaintzig/ dem Sechschlin oder Sündische schilling/ Acht vnd viertzig/ dem einfachen Rappen vierer/ Fünff vnd sibentzig/ vnd dem kleinen Gröschlin/ Vier vnd achtzig/ dem Reichs Apffel mit Ziffer einverleibt werden.

NEben vorgesetzten gemeinen Reichs vnd Landtmünzten / sollen vnd mögen auch Pfening vnd Häller zu teglichem geprauch/ Doch one oberfluß nach eines neglichen Landts art/ wie sy bissher im brauch gewesen / gemünzt werden / wie die an Korn vnd Schrot hernach volgen/

Nemblich/

Schlesische Pfening / so man Etsch Fierer nennet / welcher drey Hundert / für Sechzig kreutzer gerechnet werden / sollen auff ein Colnisch Marek gehē / Fünffhundert vnd Achtzehnstuck/ Vnd an seinem halten Dritthalb Loth. Kompt auß der feinen Marek Eylff gulden / drey kreutzer. Diser Etsch Fierer geen auß die Wiennisch Marek Sechshundert vnd Ain vnd zwaintzig stuck/ vñ drey fünffthail ains stuck/ wirdet die Wienern sein Marek außbracht / vmb Drenzehen gulden/ Fünffzehen kreutzer/ Drey Fierer.

Kaysers Ferdinandi

Lübische Pfenning / deren zway Hundert Acht und achtzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert / Vier und fünfzig stück / vnd sein halten / Drey Loth / Sechs Gren / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / Vier und fünfzig kreutzer.

Fränkische Pfenning / welcher Zwen hundert / vnd Zwen und fünfzig / Sechtzig kreutzer thun / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert / Zwan und achtzig stück / vnd an seinē halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marck Zehen gulden / Neun und viertzig kreutzer / vnd zwen Pfenning.

Dsterreichische Pfenning / welcher Zwan hundert und Viertzig / für Sechtzig kreutzer gerechnet werden / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert / Neun und viertzig stück / vnd sein halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marck / Zehen gulden / Neun und Viertzig kreutzer. Diser pfenning / geen auff die Wiennisch Marck Sibenhundert vñ Acht vnd sibentzig stück / vnd Vier fünfthail ains stücks / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / vmb Zwölff gulden / Sibend vñ fünfzig kreutzer / vnd ain fünfthail ains kreutzers.

Rheinische / Bairische vnd Schwäbische Pfenning / welcher Zwan hundert und Zehen / Sechtzig kreutzer

neue Münz Ordnung. VI

tzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marek gehen/ Sechs
hundert/ vnd Sechs vnd dreissig stuck / vnd fein halten /
Bier Loth/ Neun Gren. Kompt auß der feinen Marek/
Zehen gulden/ Sechs vnd viertzig kreutzer.

Schwäbischen Hall vnd Costentzer Pfening/ wel-
cher Hundert vnd Achtzig / Sechtzig kreutzer gel-
ten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechshun-
dert vnd Zway stuck / vñ fein halten/ Fünff Loth/ Kompt
auß der feinen Marek/ Zehen gulden / Zween vnd Vier-
tzig kreutzer.

Würtzberger/ Wirtemberger vnd Badnisch Pfen-
ning / welcher Hundert vñnd Acht vnd sechtzig /
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek
gehn / Fünff hundert / Zway vnd sechtzig stuck/ vnd fein
halten/ Fünff Loth. Kompt auß der feinen Marek/ Zehen
gulden/ Zwen vnd viertzig kreutzer/ vnd Vier fünff thail
eines Pfennings.

Rappen Pfening/ welcher Hundert vnd Fünfftzig/
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnische
Marek gehen / Fünffhundert vnd Fünfftzig stuck / vnd fein
halten/ Fünff Loth/ Neun Gren. Kompt auß der feinen
Marek/ Zehen gulden/ vnd Viertzig kreutzer.

Kaysers Ferdinandi

Straßburger Pfemning/welcher Hundert vñ zwain-
zig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Söl-
nisch Marc gehen/Vier hundert vnd Achtzig stuck / vnd
fein halten / Sechs Loth. Kompt auß der feinen Marc/
Zehen gulden/vnd Viertzig kreutzer.

Die Pomerischen vnd Mechelburgischen Pfemning/
welcher Fünff hundert / Sechs vnd sibentzig / Sech-
zig kreutzer gelten/ mögen nach derselben Herrschafften
gelegenhayten gemüntzt / doch das die weiter nit/dann
in denselben Landen / wie hierunden ferer fürschung
beschicht / genommen werden / dergestalt / das die fein
Marc ober Eyllf Gulden / vnd Fünfftzehen Kreutzer/
den Gulden zu Sechtzig kreutzern gerechnet / nicht auß-
gebracht werde.

Herauff / Sehen / Ordnen vñnd wollen Wir / von
Lanndtsfürstlicher macht / wissentlich in krafft diß
Edicts / das hinfurter in allen Vnsern Osterreichischen
Landen/kainer/der Münzens freyheit vnd gerechtigkeit
hat/ Hoch oder Nidern Standts / anliche andere Sor-
ten oder Stuck der Münzen / klein oder groß / ob die
gleich zuuor in Vnsern Osterreichischen Landden zu
Münzen gebreuchig gewesen / Dann wie die hieoben
in disem Vnsern Edict/bemeldet/ benant/ vnd außstru-
ckenlich fürgestellt / Münzen/ Schlagen / machen oder
an stat ainicher bezallung außgehen lassen solle/bey ver-
mendung

newe Münz Ordnung. VII

menbung Unser schwären vngnadt / vnd darzu einer
Welt peen / Nemlich Funffzig Marck Löttigs Golds / die
ein yeder / so oft Er freuentlich hiewider handeln wür-
de / in Unser Camer / vnnachleslich zubezallen / verfallen
sein solle.

WIr ordnen / setzen vnd wollen auch / hiemit von
obberürter Unserer Landtsfürsilicher macht / al-
len vnd yeden / so Münzens freyhaitten vnd gerechtig-
kaitten haben / Ernstlich gebietend / das Sy Ir fleysig
auffsehens haben / das in allen den mindern Sortten /
vnter den Fünff kreuzern / bis auff die Pfening vnd
Seller / dise beschaidenhait in allen Unsern Osterreichi-
schen Landen / Obrikgaitten vnd Gepieten / durch auß
gehalten / damit die nit geheufft / vnd die andern höhern
Münzen dardurch in auffsteigen gebracht werden.

ES sol auch niemandt in annicher grossen bezallung
wenig oder vil Teutscher Pfening / wider seinen
willen zunemen / schuldig sein.

Wo aber hiewider gehandelt / vnd die angeregten
kleinen Münzen sich hauffen würden / alsdann
sollen Unsere nachgesetzten Obrikgaitten / aines yeden
orts / darinn sich solches zutregt / denselben Münzma-
stern / die solche kleine Münzen schlagen / durch auß / sol-
che klei-

Kaysers Ferdinandi

che kleine Münzen/ weiter zuschlagen/ vnd nach jedes Orts notturfft vnd gelegenheit / ein zeitlang bey namhaften Peenen verpieten / auch mit allem ernst darob halten.

Nachdem aber die Silberin Münzen / so bisz auff diese zeit / vnd vnser angefekt newe ordnung geschlagen / im brauch vnd gangbar gewesen / auch noch seindt / als Thaler / vnd andere / ohne mercklichen nachthail / aller vnserer Vnderthonen hohes vnd nidern Standts / nit khänden so bald abgeschafft oder außgetilgt werden. So haben Wir auff vorgehende vnd im Ain vnd fünffzi gisten Jar gehaltene Probation / den Thalem / vnd andern Silberin Münzen / wie die befunden / vnd dero halben vnderschiedlicher bericht darauff einthomen / so vil müglich gewesen / ain Valuation nach irem werth gegen Vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

Ordnen vnd wollen hierauff / das hinfürter vnd als baldt nach publicierung dises Vnseres Edicts / die Thaler / so bisz hero im Reich Teutscher Nation / vnd vnsern Khünigreichen vnd Landen außgangen / neben obbestimpter vnser newen Münz für acht vnd sechzig Kreutzer / gegeben vnd genomen werden.

Dazu sollen auch alle Münzen / so von Silber auff die vorige newe auffgerichtete Münz ordnung vor dem

neue Münz Ordnung. VIII

dem ein vnd fünfzigist jar biß daher im heh. Reich vnd
Vnsern Erbkhünigreichen vnd Landen gemünzt wor=
den / als die gantzen Reichs güldiner auff zwen vnd si=
benzig Kreuzer / der halb auff sechs vnd dreissig Kreuz=
er / vnd also alle andere Münzen / so durch die Reichs
Stende der ordnung gemess geschlagen / vns vnd neben
der ehigen Vnserer / vnd alles Reichs neuen Münz /
so lang sie vorhanden / für verschafft auch genomen / doch
das hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

Aber folgende Thaler / als nemlich Albrechts Gra
uen zu Mansfeldt / welche derselbig allein in seinem
namen münzen lassen / vñ haben auff einer seiten ein rey
tenden Sanct Georgen mit der vmbchrift: MON.
ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD.
Auff der andern seitten das Mansfeldisch wappen / mit
der vmbchrift: ALBERTVS CO, ET DO, IN
MANSFELD.

Hertzog Albrechts von Mechelburg / auff der einen
seiten drey helm / darunter ein zettel / darin die schrift:
MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seit
ten / die fünf Mechelburgische Wappen in einem kreuz /
daruber ein zettel / in demselben A. H. Z. M.

Halb Mechelburgische Thaler / seindt an gebreg den
jetz geschriebenen gantzen gleich.

Ⓔ Mechel-

Kayfers Ferdinandi

Mechelburgische Diter / oder Viertheil von Thalem,
haben auff der einen seiten eins Herzogen Brust-
bildt mit blossem haupt / vnd vmbchrift: ALBERT. G.
DVX. B. MEGA. H. POLEG. Auff der andern seitten/
vier Wappen in einem creutz vnd in der mitte des creutz
ein Schilt one vmbchrift.

Werttembergische Thaler / haben auff der einen seit-
ten eins Herzogen Brustbildt / vmbchrift: D. G.
VL. DVX WIRT. ET. TECK. CO. MON.
BELL. Auff der andern seitten das Wirtembergischs
wappen / vmbchrift: DA GLORIAM DEO OM-
NIPOTENTI.

Sittisch Thaler / haben auff der einen seitten ein Reit-
tenden Sanct Georgen in seinem Kurisz / haltendt in
der rechten handt ein Sper oder Schwerdt / Auff der
andern seitten die Osterreichischs vnd Habsburgischs
Wappen / quartirt / mit der vmbchrift: GEORGIUS
AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS. LEODI.
DVX BVLL. CO. LOSS.

Der Statt Hildesheim Thaler auff der ein seit-
ten ein Marienbildt in der Sonnen / stehendt auff
einem halben Monschein / Ist die vmbchrift: MA-
RIA MATER DOMINI. Auff der andern seit-
ten / ein Schilt oberzwerch abgetheilt / das vnder theil
quar-

neue Münz Ordnung.

IX

quartierungs weise/in vier theil getheilt/vnd im obern ein vordertheil aines Adlers mit einem kopff vnd außgepraiten flügeln/ober dem Schilt ein H. vmb schrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESE.

Brandenburgischs Marckischs Viertel oder Quarter haben auff der ein seiten ein Brustbildt/ mit einem Scepter/vmb schrifft / IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAND. Auff der andern seiten die Brandenburgischen wappen/vmb schrifft: MONE, NOV. ARG. PRIN, ELECTO, BR.

Sollen hinfuro in bezalungen nit genommen werden.

Damit aber der gemein arm Man hiedurch nit zu hoch beschwerdt/so solle ein jede Obrigkeit vom iren vnderthonen die obgesetzten Thaler/vnd nemblich/

Die Mansfeldischen/vmb neun vnd fünffzig Kreuzer.

G ij Die

Kaysers Ferdinandi

Dze ganzen Meckelburgische/ omb drey vnd fünfzig
kreuzer.

Dze halben/ omb sechs vnd zweintzig kreuzer.

Dze Ditter/ omb zehendthalben kreuzer.

Wyrtenbergisch/ omb zween vnd sechtzig kreuzer.

Lewischs/ omb drey vnd sechtzig kreuzer.

Der Statt Hildesheim/ omb neun vnd fünfzig kreuzer.

Dze Brandenburgisch Marckischs/ Biertheil oder Ditter/ omb vierzehen kreuzer.

Auffwechßlen/ einnehmen/ vnd alsdann gegen gepirrender gleichmässiger widerabwechßlung/ Vnsern Münzmeistern/ Jedes Orts vberantworten/ Dieselben diser Unser newen Münzordnung nach widerumb haben zuuermünzen.

Wir ordnen vnd wollen auch ferier/ das die andern silberin Münzen/ so bishero im Reich Teutscher Nation vnd Vnsern Erbthünigreichen vnd Landen/ geschlagē worden/ nach publicierung dieses Vnsers Edicts/ hinfuro neben obbestimpter newer Unser vn̄ des Reichs Münz/ in dem werth/ darauff sie geschlagen/ vnd nit höher gegeben vnd genomen werden.

Aber

neue M^unz Ordnung. X

Aber die hernach gesetzten Silberⁿ M^unzen/ auch
in Teutscher Nation geschlagen/ die Wir insonder-
heit haben Valuren lassen / sollen auff nachfolgenden
werth gegeben vnd genomen werden.

M^unsfelder Spitz gr^oschlin/ vmb vier kreuzer.

M^urkischs Groschen/ vmb ein kreuzer/ vnd drey vier-
theil eines kreuzers.

P^omerischs vnd S^undische Witten/ vmb ein halben
Kreuzer.

S^undische Schilling/ vmb ein Kreuzer.

N^oew K^ostocker Schilling/ vmb ein kreuzer.

L^ubischs M^urk st^uck/ vmb sechs vnd vierzig kreuzer.

H^umelische Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer.

H^orer Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer/ vñ ein vier-
theil eins kreuzers.

N^orthheimer Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer.

S^zatt Braunschweig Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer/ vnd ein viertheil eins kreuzers.

S^oplarischs Mariegroschen / vmb dritthalben kreuzer.

Kaysers Ferdinandi

Hildesheimer Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd
ein viertheil eines kreuzers.

Herzog Erichs von Braunschweigs Mariengroschen
omb zwen kreuzer.

Hanober Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd ein
viertheil eines kreuzers.

Göttinger Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Dortmünder groß Groschen / omb sechshalben Kreuzer.

Dortmünder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Neusser Groschen omb zwen kreuzer.

Hervorder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Bischoffs Corneli zu Lüttich / Groschen / so vier Stü-
ber genant werden / omb neundhalb en kreuzer.

Bleichisch Schnaphan / omb enlff kreuzer.

Gelderisch Schnaphan / mit GELD. omb dreizehen
Kreuzer.

Lüttichs Schnaphan mit einem Hundt / omb dreize-
hen Kreuzer.

Bzerthens Lüttichs Schnaphan omb drey Kreuzer.

Braun-

neue Münz Ordnung.

XI

Braunschweigisch Schilling/ mit dem grossen Löwen/
omb vier Kreuzer/ vnd ein viertheil eins Kreuzers.

Saxlarischs neue Mathiaser/ omb ein kreutzer.

Mündischs Groschen/ omb ein kreutzer/ vnd drey vier-
theil eins kreuzers.

Metzblancken/ omb fünff kreutzer.

Metzblencklin oder Bingen/ omb anderthalben kreuz-
er.

Bysanzer münzlin/ omb anderthalben kreutzer.

Klein Göttingische Gröschle/ omb drey viertheil eines
Kreuzers.

Filder klein Gröschle / omb fünff achttheil eins Kreuz-
ers.

WAl auch etlich andere im Reich Teutscher Nation/
geschlagene Silberin Münzen/ vñ sonderlich die
Thaler/ so seythero von dem ein vnd fünffzigisten Jar ge-
münzt/ vnd neben den guten Thalern/ so damals gut be-
funden/ vnd bißhero Passiert/ aber doch hienor nicht va-
luirt/ vnd gegen der neuen Reichs Münz zu gering be-
funden oder nachmals befunden würden/ den selbigen
soll auff künfftigen Probation tägen/ welche vnuerlenget/
nach verkündig/ dieses Vnsers Edicts fürzunemē/ in den
Krayssen

Kaysers Ferdinandi

Kraissen jr valuation auch gemacht werden / vnd wie dieselben Krenß Stende / solche Thaler vnd andere Münzen/so im Reich Teutscher Nation / inn diser zeit / wie vorgemelt / gemünzt / gegen Unser neuen Reichs Münz befinden/das sollen alle Krenß Stende vns fürderlich verstendigen/auff das wir wissen/welche vermög des jüngsten Speyrischen Beschluß/zu Passiren oder nit. Wo sie dann noch geringer/dann angeregter Speyrischer Beschluß innhelt/geschlagen/dieselben wöllen wir alsdann / durch ein Mandat in das Reich / auch Unser Erbthünigreich vnd Lande / außkünden / auff das sie auffgewechßlet/vnd in die neuen Unser vnd des Reichs Münz/verwendet werden / in massen hievor auch vom dergleichen Münzen vermeldet ist.

Wo nach dem die frembden außlendischen Münzen mit hauffen inn Unser Osterreichische Landt gebracht/Dagegen aber die guten Silberin Münzen hin auß geführt/vnd in ärgere verwandt/Damit dann Unsere getreue vnderthonen / mit solchen frembden geringen Münzen / nicht weiter beschwert werden / So setzen/ordnen/vnd wöllen Wir/das / nachdem diß Unser Edict publiciert/außgekündet würdet/alle frembde außlendische Silberin Münz / die außser dero / so Unser Münz Ordnung zugethon oder vnterworffen/gemünzt werden / in dem werth / wie die jezund im gang sindt/ Vnd vor außkündung dises Unsers Edicts / ein zeitlang gewesen/sechs Monat den nechsten/vnd nicht darüber / für Verschafft oder Bezalung gegeben vnd genommen werden.

Wann

neue Münz Ordnung. XII

Wann aber solche sechs Monat verlossen / alsdann sollen sie in Unsern Osterreichischen Landen / nicht mehr für Verschafft / sonder ganz vnd gar verboten / abgethon / vnd weiter in anlicher bezalung weder gegeben noch genommen werden / bey verliering derselben Münzen / die ein jede Obrigkeit desselbigen Orts zu Unsern handen einzuziehen / vnd zunehmen macht / vnd daran nicht gefreuet haben sollen.

Doch sollen die Obrigheyten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die frembden Silberin Münzen auß Unsern Erbkünigreichen vnd Landen / in den sechs Monaten / wie obset / gebracht. Im fall es aber in solcher zeit nit geschehen oder verschoben werden möchten / als dann sollen die Reichs vnd Münz Stende / dieselben oberbliebene frembde Münzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one ihren eignen sondern nutz auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die neue Unser Münz verwenden vnd münzen lassen mögen.

Auff das dann ob solcher Unser Satzung vnd verbott desto vestiglicher vnd ernstlicher gehalten / vnd die frembden Silberin Münzen ganz abgeschafft / vnd wider / auß Unsern Erbkünigreichen vñ Landen gebracht werden / So ordnen vnd wollen Wir / das sich weniglich / angeregter Silberin Münz in dieselben / zu enlicher

Kaysers Ferdinandi

cher handthierung vnd gewerb / einfürung vñ einschleifung / entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñnd vber diß Unser verpott / die einfürung thun wurde / der oder dieselben / sollen mit allein / das eingefürt gelt / sonder auch ih: leib vñnd gut / nach gestalten dingen / verwürckt vnd verfallen haben.

Desgleichen solle auch innerhalb vorbenanten sechs Monaten kein Inländischs / Unser noch des Reichs Münz auß dem Reich vnd Unsern Landen gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüre bedürfftig / dasselbig solle vnd mag mit frembden außländischen Münzen / an statt des Inländischen verfürt vñnd hinaus gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren wurde / solle solch gelt auch verwürckt / vnd darzu mit ernst gestrafft werden.

Wte Wir dann hiemit alle Unsere / vnd des Reichs Vnderthonen / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich menigklich wisse zurichten.

Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.

Schwädisch

neue Münz Ordnung. XIII

Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / ganz vñ halbe Silberin stuck / den Thalern an irer grosse gleich / vnd sonst alle andere Silberin Münzen.

Uñ / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauer / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Aidtgnoschaft Silberin Münz.

Alle Lothringische Silberin Münz.

Alle Venedigische / Bononier / Pauliner / Julier / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylander / Florentiner / vnd sonst alle andere Italianische Silberin Münz.

Alle Hispanische vnd Französische Silberin Münz.

Alle Silberin Münz so in der Kön: Würd zu Hispanien / &c. Nider Erblanden / vnd in andern derselbigen zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

Alle Preussische Silberin Münz / vnd

Alle Englische Silberin Münz.

Vnd solle sonst hiedurch / das ettliche hieroben für frembde

Kaysers Ferdinandi

frembde Münzengenenent oder gehalten werden / Vnns vnd dem heyl. Reich / an Vnsern vnd seinen Ober vñ gerechtigkeiten nichts ab gebrochen / noch entzogen sein.

Ferner / die Guldin Münz belangend / Nachdem der vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten / Fürsten / vnd Stende Gilden / die auff den Rheinischen Goltgülden / die ihren Regulirt haben / in rechtem auffrichtigem werth stantthafftig befunden. Daneben auch war vñnd offenbar ist / das von langen Jahren hero / viel Conträct auff Rheinische Churfürstliche / vnd denselben gleiche / von gehalt vñnd gewicht / Goltgülden gestellt oder regulirt seindt / So soll derselbig Goltgülden in seinem wesen bleiben / vnd wie vor / durch die / so Goldt zuschlagen haben / gemünzt werden / dergestalt / das zwey vñnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Cölnisches Marck wegen / vnd an fennem halten / achtzehn Karatt / sechs Bren / das ist / zwölff Lot / sechs Bren / Diser Goltgülden geen auff ein Wiensche Marckh sechs vnd achtzig vnd zwey sißtheil schon außberent stuck.

Hierauff so ordnen / setzen / vnd wollen Wir / das hinfürter nach publicierung dieses Vnsers Edicts / die Rheinischen vñnd denselbigen / ebenmessige Goltgülden bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr geordnet gehalt / vnd gewicht haben / durch niemandt / sie seien hohes oder nidern Standts weder auß den Münzen / wechßlen / kauffen vñ verkauffen / oder in andere wege höher dann omb fünff vnd siebenzig Kreuzer einnemen vnd außgeben. Aber ncher vnd geringer zunemen vñnd außzugeben / solle menigklichem beuor stehen.

Welche

newe Münz Ordnung. XIII

Welche aber dieses ubertretten vnd den Goldtgälden höher vnd vber fünf vnd siebenzig Kreuzer einnehmen / außgeben / oder in anderewege durch eynich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann das Goldt vnd Silber darumb contractiert / Vns zur straff vnd Peen verfallen sein / vnd in Vnser Schamer eingezogen werden.

Ferner / dieweil Wir vnnnd etliche andere Stend im Reich / in Vnsern vnd Tzen Landen vnnnd Gebieten / hohe Golder fallen haben / vñ hievor im Reich auch Ducaten gemünzt worden / So mögen die hinfuro im heyligen Reich / vnd Vnsern Königreichen vñ Landen auch geschlagen werden / dergestalt das sieben vnnnd sechzig schon außbereit stuck / ein Söluisch Marck / vñ achtzig vnd zwey fünfthail eins stuck / ein Wienische Marck wegen / vnd lautet sein / drey vnd zweyzig Karat / acht Vren halten / vñ von niemandt / was standt oder wesens die seyen / auß den Münzen / Wechseln / Kauffen / vnd Verkauffen / oder sonst in bezalungen höher nicht / dann omb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber neher vnd geringer zunemen vnd außzugeben / solle menigeltichen beuor stehen.

Svil dann die Ducaten betrifft / so Wir vor dieser Newen Münzordnung / in Vnsern Königreichen / Hungern vñ Behem / Auch Osterreichischen Erblanden / schlagen lassen / die sollen auch so wol omb hundert vnnnd vier kreuzer geben vnnnd genomen werden / als die man nach gemelter Newen Münz Ordnung hinfur schlagen wirdet.

D ij Welche

Kaysers Ferdinandi

Welche aber dieses vbertretten/ vnd solchen Duca-
ten höher vnd ober hundert vnd vier kreuzer ge-
ben oder nemen würden/ oder in andere wege durch ei-
nich mittel/ wie die erdacht/ erfunden / oder fürgenom-
men werden köndten/ außgeben / oder nemen würden/
die sollen alsdann beyde Guldin vnd Silberin Mün-
zen darumb contrahiert/ Vns zur Peen vnd straff auch
verfallen sein/ vñ in Vnser Chamber eingezogen werden.

Aber die nachbestimbte Inlendische Guldine Mün-
zen/ so auch im Reich Teutscher Nation geschla-
gen / doch dem Keinischen Goldtgulden vngemesz/ sol-
len/ nach dem diß Vnser Edict publiciert/ oder in Vnser
Osterreichische Landt außgekünt würt/ in dem werth/
wie die jezund im gang sind/ vnd vor außgang dieses
Vnsers Edicts ein zeytlang gewesen/ sechs Monat den
nächsten/ vnd nit darüber/ für Verschafft oder bezalung
gegeben oder genommen werden.

Wann nun solche sechs Monat/ wie gemelt/ verschie-
nen / alsdann sollen nach benandte Guldine
Münzen in Vnsern Landden nit mehr für Verschafft/
sander ganz vnd gar verbotten/ abgethon/ vnd weyter
in eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen
werden/ bey verlierung derselben Guldin vnd Silbe-
rin Münzen/ darumb contrahiert/ welche ein jede D-
berkeyt desselben Orts / zu Vnsern handen einzuziehen/
vnd zunehmen macht/ vnd daran nicht gefreuelet ha-
ben sollen.

Damit

neue M̄ung Ordnung. XV

Damit man aber solcher geringen verbotenen Ḡl-
dinen M̄nzen abkommen / vñ auß Vnsern Osterreichischen Landen gebracht werden mögen / so wollen Wir dieselben vberbliebene geringe Inlendische Ḡldine M̄nzen vom Vnsern Vnderthonen / mit derselben wenigsten beschwerung / vñnd ohne Vnsern sondern eignen Nutz / vngesehlich wie dieselben in vorigem Edict / z̄nemen vñnd z̄geben gesetzt / auffwechseln / vñnd in Vnsere neue Ḡldine M̄nzen verwenden / vñnd m̄nzen lassen.

Vñnd sindt diese die Inlendische geringe Ḡldine M̄nzen / so nach außgang obbemelter sechs Monat verboten vñnd nicht mehr genommen werden sollen.

S̄klich / Bisantz / so auff der ein seitten ein Kayser in einem Küris haben / haltend in der einen handt ein schwerdt / In der andern ein Apffel / mit der vmbchrift: CAROLVS V. IMPERATOR. Auff der andern seitten / ein Schild / darinn des Reichs Adler / inn den Flüglen zwo Serlen Herculis, stehendt auf einem grossen Creutz / vmbchrift: MONETA AVREA BISVNTI. 1541.

D̄nabrucker /

Kaysers Ferdinandi

SSnabrucker / auff der ein seitten Sanct Peter in
einem Stüll / zum Füssen ein Schildt mit einem
Adler mit zweyen köpfen / vnd ombtschrifft: CONRA.
EPS. OSSEB. Auff der andern seitten ein Radt in ei-
nem Schilt / ombtschrifft: MONETA NOVA AV-
REA OSSEB.

SSnabrucker / auff der einen seitten ein stehender
Sanct Peter / vnder den Füssen ein schilt / darinn
ein Adler mit einem kopff / vnd ombtschrifft: CON-
RAD. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seitten
ein Radt in einem schilt / ombtschrifft: MONE. NOVA
AVREA. OSSNAB.

Gleuisch / auff der einen seitten ein stehender gewap-
neter Hertzog / haltend ein Schwert / zwischen den
Füssen ein schilt / mit den Gleuischen vnd Märckischen
Wappen / ombtschrifft: IOHS, DVX CLIVE ET
CO. MA. Auff der andern seitten ein Creutz / darinn
Gleuisch vnd Märckisch Wappen / ombtschrifft: MO-
NE. NO. AVREA. RE. WESAL.

Holstein mit S. Andreas / haltend zwischen seinen
Füssen ein Schilt / vñ ombtschrifft: CHRISTIAN.
D. G. D. HOLSATIÆ. Auff der andern seitten die
Holsteinische vnd Schleswicksche Wappen / in einem
Creutz vier Schilt / in der mitten ein vierecket Wappen /
mit

newe Münz Ordnung. XVI

mit der umbschrifft: MONE. NOVA AVREA SLE^a
VICENSIS.

Basler / auff der einen seiten ein Marienbild / mit ei-
ner Kron / auff dem Arm ein Kindlein / mit der um-
schrifft: O. S. MARIA. ORA PRO. N. Auff der an-
dern seiten ein Schildt / darinn ein Basler stab / auff ei-
nem Creutz / darinn 1521. umbschrifft: MONE. NO^a
VA AVRE. CIVIT. BASIL.

Brandenburgischs / Marckischs / die neuen mit
Sanct Johan.

Berner / auff der ein seiten / ein Bern auf der Stras-
sen.

Brecher.

Im andern. Die Dennenmarckische / auff der ein
seiten ein stehender gewapneter Khönig / in einem
Mantell / haltende in den henden ein Scepter vnd apfel /
zum Füßen ein Schiltlin / darinn zwen Balcken / mit der
umbschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff
der andern seiten / drey Löwen inn einem wappen / auff
einem Creutz / vnd ober den wappen ein Cron / umb-
schrifft: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

E Daunter

Kaysers Ferdinandi

Duenter / auff der ein seitten ein Abt / auff einem stül
sitzende / haltende ein Bäch vnd Fändlin / zwischen
den Füßen ein Schillein / darinn ein Adler / omb-schrift:
MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seitten
des Reichs Apffel / omb-schrift: MAXIMILIAN.
ROMANOR. REX.

ZWoller / auff der einen seitten S. Michael in einem
Küriz / haltende in der rechten handt ein Schwert /
in der lincken ein Schilt / darinn der Statt Zvöll wap-
pen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Luc-
fer / omb-schrift: MONE. AVREA ZVOLL. Auff
der andern seitten des Reichs apffel / omb-schrift: FRE-
DERICVS ROMANOR. IMPERAT.

GRöninger / auff der einen seitten Sanct Johans
des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. omb-
schrift: MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der
andern seitten / des Reichs Apffel / omb-schrift. FRIDE-
RIC. ROMANOR. IMPERAT.

Münster / auf einer seitten S. Paulus Apostels
bildt / Auff der andern seitten / CONRAD. EPS.
MONASTERIEN.

Mechelburgisch / one Sanct Christoff.

Sum

neue Münz Ordnung. XVII

Zum dritten. Brecht/haben auf der einen seitten/ ein Saluatorem in einem stül/haltend ein büch vnter dem arm/zu den Füßen ein Schiltlin/ darinn ein halb Burgundischs wappen mit den Balcken/ vmbchrift / ELGI DAVID SERVVM MEVM. Auf der andern seitten die Burgundischen Wappen inn einem Creutz/ quartirt / vmbchrift: MON. NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

Gelderisch / auf der ein seitten ein Saluator haltende ein Apffel inn der handt/ zu den Füßen ein Schilt/ darinn das Gelderisch Wappen / mit der vmbchrift: MONETA NOVA AVREA GELD. Auf der andern seitten drey Schiltlin mit Löwen/ vmbchrift: CAROLVS DVX GEL. IVL. COM. ZVT.

Gelderischs / auf der ein seitten ein sitzender Saluator/ haltend inn der handt ein Büch/ ein Gelderischen Schilt zu den Füßen/ vmbchrift: CAROL. DVX GEL. IVL. CO. Z. Auf der andern seitten/ vier schiltlin in einem Creutz/ vmbchrift: MONETA NOVA AVREA D. G.

Gelder oder Phrisischs / auf der ein seitten S. Johan Baptista / zu desselben Füßen ein quartirten Schilt/ darinn zwen Löwen/ vnd zwen Adler/ vmbchrift: ENNO CO, FRISIÆ ORIENTAL. Auf der andern
E ij dern

Kaysers Ferdinandi

dern seitten des Reichs Apffel/ umbschrift: FRIDERI-
CVS ROMANORVM. IMPERAT.

Cleuisch/ auff der ein seitten ein stehender Herzog mit
einem Schwerdt/ umbschrift: IOHS. DVX CLE-
VE. ET CO. MA. Auf der andern seitten ein quartir-
ter Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuischen vnd
Marckischen Wappen / umbschrift: MONE. NOVA
AVRE. WESSALIÆ.

Brandenburg Marckischs/ auff der einen seitten S.
Paul/ auff der andern seitten die Brandenburgi-
sche Marggrafische wappen/ In der mitte derselben wap-
pen ein Scepter/ seind in der Marck geschlagen.

Dortmundt / auff der ein seitten ein Keyser mit seiner
Keyserlichen Cron/ haltendt in seiner rechten handt
ein Scepter / vnder den Füßen ein Stern / umbschrift:
FRIDERIC. ROM. IMPE. Auff der andern seitten
des Reichs apffel/ umbschrift: MON. NOVA AV-
RE. TREMONIEN.

Graue von Regenstein / auff der ein seitten ein schilt/
darinn ein Hirschhorn/ auff dem Schilt ein offter
Helm / darauff zwey Hörner / umbschrift: MONET.
NOV.

neue Münz Ordnung. XVIII

NOV. AV. VL. G. I. REG. Auf der andern seitten ein Adler mit zweyen köpfen darauff/ ein Keyserliche Cron/ umbschrift: CAROLVS. V. ROM. IMP, S. A.

Münster/ auf der ein seitten S. Paul/ in einem stül/ ein Schiltlin zum Füßen/ darinn ein balcken / mit der umbschrift: SCT. PAVLVS APLS. Auf der andern seitten drey schiltlin in einem Triangel/ umbschrift: MONETA AVREA NONASTERIEN.

Im vierdten/ Denmarck/ auff der einen seitten ein König/ haltendt ein Scepter vnd Apfel/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Stern/ umbschrift: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auf der andern seitten/ drey Löwen/ in einē schilt/ auf einē Creutz/ darüber ein Kron/ umbschrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

Mezer/ durcheinander.

Duenter/ auf der einen seitten ein Apt/ auff einē stül/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Adler/ umbschrift: MON. DE DAVENTRIA. 88. Auf der andern seitten des Reichs appfel/ umbschrift: FRIDERIC. ROMANORV. IMPER.

Im fünfften/ Geldrischs Klemmer/ auff der einen
E iij seitten

Kaysers Ferdinandi

seyten ein Herzog/haltend ein Schwerdt in der rechten handt / ein Stern zwischen seinen Füßen / vmbchrift: CAROL. DVX GELD. IVL. CO. Z. Auf der andern seiten / das Geldrischs Wappen in einem Schilt / darinn drey kleine schiltlin in einem Triangel / vmbchrift: MON. NOVA GELDRENSIS.

Franicken/oder Phrisisch / auf der ein seiten S. Johans Baptista bildnus / habendt zum Füßen ein Löwen in einem Schiltlin / vmbchrift: MON. NOVA AVR. FRAN. Auf der andern seiten des Reichs apffel vmbchrift: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

Osnabruck / auf der ein seiten ein stehender S. Peter / haltendt in seiner rechten Handt einen Schlüssel / zu den Füßen ein Adler mit einem Kopf / vmbchrift: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auf der andern seiten ein Schilt / darinn ein Rhad / vmbchrift: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

Zum sechsten / Klein David mit der Harpffen / zum Füßen ein schilt / darinn ein Creutz / vmbchrift: ELIGIT DAVID SERVVM SVVM. Auff der andern seiten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz / vmbchrift: MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

Vericht/

neue Münz Ordnung. XIX

Vricht / auf der ein seitten ein Bischoff / in seinem Stül / haltend in der rechten handt ein Creutz / zwischen den Füßen ein schilt mit einem Creutz / umbschrieff: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auf der andern seitten die Burgundische Wappen / umbschrieff: MON. NOVA. AVREA. TRAIECTEN.

Vrecht / auf der ein seitten ein Bischoff in einem stül / haltend in der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen Füßen ein Schilt / darinn ein Creutz / umbschrieff: SANCTVS MARTINVS EPS. Auf der andern seitten / die Burgundische Wappen / umbschrieff: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

Lüttich / auf der einen seitten ein Creutz / auf der andern seitten / das Wappen der Herrn von March / umbschrieff: ERARD. DE MARCHA EPISCOPVS LEODIEN.

Gröninger / auf der einen seitten ein stehender S. Johan Baptista / umbschrieff: MON. AVRE. GRONIGEN. Auf der andern seite des Reichs apfel / umbschrieff: MAXIMILIAN. ROMANO, REX.

Aussiebenden. Groß David haltend ein harppfen /
unter

Kaysers Ferdinandi

unter den Füßen ein geuerten Schilt/darin ein Kreuz/
vnd Burgundischs Wappen/auf der andern seiten ein
groß Kreuz/mit der vmbchrift: DAVID DE BUR-
GVND. EPS. TRAIECTEN.

Lbtlich/auff der ein seitten S. Johans Bildtnuß/ha-
bend zwischen den Füßen ein Schiltlin / vmbchrift:
SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS.
Auff der andern seiten vier Schiltlin in einem Kreuz/
vmbchrift: IOIES. EPS. LEOD. DVX BVLL.
COM, LOS.

Erbder / auf der ein seiten S. Johans Baptista/
habend zwischen den Füßen ein D. vmbchrift:
ENNO CO. ET DNS. PHRIE. ORIEN. Auf der
andern seitten des Reichs apfel/vmbchrift: IN DEO
SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. H.

Erbder / auf der einen seitten S. Johans Baptista/
zwischen desselben Füßen ein E. vmbchrift: ED-
ZARD CO. E. ORIENTAL, PHRI. Auf der an-
dern seitten des Reichs apfel/vmbchrift: FRIDERIC.
ROMANORVM IMPERAT.

Königer / auf der ein seitten S. Johans Bapti-
sta/

neue Münz Ordnung. XX

sta hat vnder den füßen/ ein schielein/ mit einer Balcken/ geradt vberzwerchs gehend/ vmb-schrift: MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seiten des Reichs Apffel/ vmb-schrift: MAXIMILIAN ROMANQ. REX.

Inm achten/ Gelderisch Klemmer/ auff der ein seitten ein Saluator / halt in der rechten handt/ ein Creutz/ mit der vmb-schrift: CAROL. DVX GELDRIAE IVL. Auf der andern seitten das Geldrisch wappen/ in einem grossen Schild/ darin drey kleine Schielein/ in einem Triangel/ vmb-schrift: MONE, AVRE. GELDRI.

Gelderisch / auf der ein seitten ein Herzog/ in einem stül/ haltende ein schwerdt in der rechten hand/ zwischen den füßen ein Schildlein/ darinn ein Löw / vmb-schrift: VVILH. DVX GELDRI. CO. A. Auf der andern seitten zwey Schildlein / in einem ein Löw / in andern ein Adler/ vmb-schrift: BÈNEDICT. QVI VENIT IN NOIE.

Embder/ auf der ein seiten ein Brustbildt/ vmb-schrift: ENNO. 2. COMES ET DNS. PHRIE. OR. Auf der andern seiten/ das Ostphrisch Wapen/ vmb-schrift: IN DEO SPERA. N. TIEBO, Q. FA. M. HO.

Embder/

Kaysers Ferdinandi

Embder oder Physisch/auff der ein seitten eins Key-
fers Bildt/sitzendt in seiner Maiestat/ haltendt inn
seiner rechten handt ein Scepter / inn der lincken des
Reichs Apffel/ zu seinen füßen ein Adler in einem schildt/
ombschrift: SANCT. CAROL. MAGN. Auf der
andern seitten/vier schildt mit zweyen Adlern/ vnd zweyen
en Löwen/ ombchrift: MO. NO. AVRE. ORIEN-
TAL. FRISIÆ.

Cleuischs/auff der einen seitten S. Johans/mit dem
Cleuischen Wappen zu den füßen/ombschrift: IHS.
DVX CLIVE. ET CO. M. Auf der andern seitten/
ein Schildt in einem Creutz / darinn die Cleuischs vnd
Marckschs wappen quartirt/ombschrift: MONE. NO-
VA AVRE. EMBRI.

Zum neunnden/ Die Btrichs Philips/ haben auff der
einen seitten ein Bischoff/sitzendt in einem stül / halte
ein Schildt / darinn ein Creutz / auff der andern seitten
die Burgundische wappen.

Lüttich/auff der ein seitten S. Georg/vnter den füßen/
ein schildt / quartirt mit dem Habsburgischen vnd
Osterreichischen Wappen / ombchrift: GEORGIVS
AB AVSTRIA. Auf der andern seitten zwischen vier
schildlin ein Creutz / ombchrift: EPS. LEOD. DVX
BVLLION, COM. LOS.

Lüttich/

neue Münz Ordnung. XXI

Sittich / auff der einen seitten / ein Saluator / in einem stül / für den füßen ein schildt / darin ein Creutz / umbschrift: CORNELI. DE SEBEN. EPS LEO. Auff der andern seitten deren von Sebenberg wappen / umbschrift: DVX BVLLION, ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein gepreg abcontrafect.

Dauenter / der dreyer stette / Dauenter / Campen / Zvöll / Wappen / in der mitt ein Adler / umbschrift: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / umbschrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauenter / auff der ein seitten ein Adler / mit einem Kopff / vnter desselben füßen ein klein Dauentrisch Schildlin / umbschrift: MONE. AVRE. DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / umbschrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauenter / auff der einen seitten S. Michel / darumb der dreyer Stette / Campen / Zvöll / Dauenter wappen / umbschrift: MON. NOVA AVRE. ZVVOL. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / umbschrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

f ij

Dauenter /

Kaysers Ferdinandi

Duenter / auff der einen seitten der dreyer Stette
wappen / darzwischen ein sternlin in einem Trian-
gel / ombtschrift: MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPE-
RIALIV. Auf der andern seitten des Reichs Apffel /
ombtschrift: CAROLVS ROMANO. IMPERA-
TOR.

Camper / auff der ein seitten S. Johans Baptista /
vnter den fassen der Stat Campen Wappen / omb-
tschrift: MON. AVRE. CAMPEN. Auf der andern
seitten / des Reichs Apffel / ombtschrift: CAROLVS
ROMANORV. IMPERAT.

Graue von Berge / auff der ein seitten S. Johans /
auff der andern seitten ein Creutz / darinn des Gra-
uen wappen / so Graf Ostwaldt vom Bergen geschla-
gen / vnter sehen den Brandenburgischen Goldtgulden
vast gleich / vnd nach denselben abcontrasect.

Geldrischs Keutter / auff der einen seitten ein Kärif-
ser / führt ein Schwerdt inn der handt / vnder dem
Pferdt geschrieben GELD. ombtschrift: CAROL. DVX
GEL. IVL. COMES. Auf der andern seitten das
Geldrischs wappen in einem Creutz / ombtschrift: MON.
NOVA AVREA DVVIS GELRIÆ.

Zwoll

neue Münz Ordnung. XXII

ZWoll / auf der ein seiten S. Michel / mit einem bloß-
sen Schwerdt / in der rechten handt / vnter den füßen
ein Creutz in einem Schildt / vmbſchrift: MON. NOV.
AVRE. ZV VOL. Auf der andern ſeyten des Reichs
Apffel / vmbſchrift: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

ZUm zehenden / Vrecht / haben auff der einen ſeytten /
ein Biſchoff mit einem ſtab / vmbſchrift: SANCTE
MARTINE EPIS. Auf der andern ſeyten ein Schildt /
mit des ſtiffts Vrichts Wappen / inn einem Triangel /
mit der vmbſchrift: MON. RODVL. EPISC. TRIAECT.

Geldriſchs Glemmer / auf der einen ſeyten ein He-
lig / helt in der rechten handt ein Creutzlein / vmb-
ſchrift: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auf der andern ſey-
ten inn einem groſſen ſchildt / das Geldriſchs Wappen /
darumb vier Schildt in einem quadrangel / vmbſchrift:
MON. NOVA AVRE. GELEN.

Dauenter / auff der einen ſeytten / der dreyer Stett
Dauenter / Campen / Zwoll / Wappen / inn einem
Triangel / one den Stern / vmbſchrift: MO. NO. TRIV.
CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern ſeytten /
des Reichs Apffel / vmbſchrift: CAROLVS ROMA-
NO. IMPERATOR.

§ III Geldriſchs /

Kaysers Ferdinandi

Geldrisch Neomagen / auff der ein seytten ein Adler mit zweyen köpffen / auff der Brust ein schiltlin / darinn ein Löw / mit der umbschrift: MONETA NOVA AVREA NOVIMAG. Auff der andern seytten S. Stephan / umbschrift: SC9. STEPHANVS PROTHOMA.

Am Enlfften / Lüttich / haben auff der einen seytten ein Bischoff in einem stül / zu dessen Füßen / das Wapen der Graueschafft von der Marck / umbschrift: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seytten / ein Creutz zwischen vier schiltten / umbschrift: ERARD. DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

Geldrischs / auff der ein seytten / S. Johannes / helt in der rechten hand ein Stab mit einem Creutz / umbschrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seytten das Geldrisch Wapen / darumb vier schilt in einem quadrangel / umbschrift: DVX ARNOLD. GEL. IVL. COM.

Dum zwölfften / Brecht / auff der ein seytten S. Johans / haltend ein Stab / mit einem Creutz / umbschrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seytten / fünf Schilt in einem Triangel / umbschrift: DE BADEN.

neue Münz Ordnung. XXIII

Lzu Lütticher/hat auf der einen seitten einn Bischoff/
mit der vmb-schrift: S. LAMPERTVS. Auf der
andern seitten ein Schilt/ darinn ein Creutz / in dessel-
ben mitte auch ein Schilt/ darinn das Hornisch wap-
pen/vmb-schrift: IOHS, DE HORN EPS. LEOD.

Lüttich Postulat/auf der ein seitten ein Bischof / vmb-
schrift: SANCTVS LAMPERTVS. Auf der an-
dern seitten ein schilt / darinn das Wappen der Graf-
schafft vomm der March / inn einem Creutz/ vmb-schrift:
ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

Lüttich / auf der ein seitten ein Bischof / vmb-schrift:
SANCTVS LAMPERTVS. Auf der andern sey-
ten ein Schilt/ in einem Creutz / das Hornisch wappen/
vmb-schrift: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

Cleuiscs Postulat / auf der ein seitten / aufrechts ste-
hendt ein Bischoff / vmb-schrift: S. MARTIN. PA-
TRON. EMRI. Auf der andern seitten das Cleuiscs
vnnnd Gälchisch Wappen quartiert / vmb-schrift: IOHS.
DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

Bergischs Postulat / auf der ein seitten stehende
ein

Kaysers Ferdinandi

ein Bischoff / haltendt ein Büch / darauf ein Hirsch /
vmbchrift: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der
andern seiten ein Schild / darinn vier Löwen quartiert /
in mitte der quartierung das Kauenspurgischs Wap-
pen / vmbchrift: VVILHEL. DVX. IVLIAE. ET. MO.

L Wittich / Auff der einen seiten ein Bischoff / vmbchrift:
SANCTVS LAMPERTVS. auf der andern seiten
ein Schild / in demselben ein klein schiltlin / darinn
das Sebenburgisch wappen / vmbchrift: CORNEL. D.
BERGE EPS. LEODIEN.

G Embder Postulat / auf der einen seiten stehendt ein
Bischoff / vmbchrift: SANCT. LVDERVS. Auf
der andern seiten ein Schild in einem Kreuz / darinn
das Ostphrisischs Wappen / vmbchrift: ENNO CO,
ET DNS. PHRIAE.

Zu Embder Postulat / hatt auf der einen seiten ein
stehenden Saluator / mit einem apfel / vmbchrift:
VERBUM DOMINI MANET IN AET. Auf der
andern seiten ein schiltlin / darin ein Adler mit zweyen
Köpffen / vmbchrift: ENNO CO, ET DNS. PHRI-
SIAE ORI.

F Erzer / Das außlendisch frembd Goldt / Als Du-
caten /

newe Münz Ordnung. XXIII

taten/Kronen/ vnd anders betreffend/ Sehen/ Ordnen/
vnd wollen Wir / das hinfurt nach verkündung dieses
Unsers Edicts / ober ein halb Jahr / kein frembd Gold/
so außserhalb Unser/ vnd des Reichs gepiet/ geschlagen/
in Unsern Landen sollen außgegeben / vnd genommen
werden / dann allein nachfolgende stück / die jr geordnet
Gewicht haben/ welches Gewicht an Ducaten / sieben
vnd sechzig / vnd an Kronen / siebenzig stück / ein Göl-
nischs Marek / vñ dan Ducatn achtzig vñ zwenfünfftheil
ains Ducatn / vnd vier vnd achtzig stück Cronen / ein
Wiensche Marek wegen sollen / vnd Wir gegen Unsern
verordneten Ducaten vnd guten Rheinischen Goldts
gülden valuiren lassen.

Aber in mittelst vnd hiezwischen solcher zeit mögen
nit allein volgende specificirte/sonder auch andere
güldin Münzen/wie die jezo geng vnd gebe/gegeben
vnd genommen/ doch nach außgang gedachts halben
jars/ sollen die andern frembden güldin Münzen auß-
serhalb der nachbenanten/ nit mehr genommen werden/
sonder verboten sein.

Vnd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs
Goldt/so im Reich vnd Unsern Landen seinen gang
neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt/ ge-
gen Unser neuen angestellten Münz/ höher nit/ dan wie
hernach gesetzt / Doch das ain jedes stück sein recht ge-
wicht vnd ghalt hab / vñ nach der wag/ eingenomen vnd
außgeben/ die zü geringe außgeschossen/ damit das
gering Golt/ auß dem Landt gebracht/ vnd die fellschung
an der schwere des Goldts verhüt werde / Nemblich.

G Dopz

Kaysers Ferdinandi

Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs/ als

Castilier/

Aragonischs/

Valentier/

Nauarischs/

Sicilischs/

Maylandischs/

Frankösischs/

Für zweyhundert vnd
vier Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/ als

Castilier/

Valentier/

Aragonischs/

Neapolitaner/

Munsterbergischs/

Polnischs/

Genueser/

Benedigischs/

Babstischs/

Bononier/

Bischoff zu Preßlaw/

Statt Preßlaw/

Ligniker/

Wendischs/

Glazer/

Florentiner/ vnd

Maylandischs/

Für einhundert vnd
zwen Kreuzer.

Die

neue Münz Ordnung. XXV

Die Salzburgischen / für einhundert vnd ein Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Wegspurgischs
Kauffpewischs

Hamburgischs
Lubeckischs

} Für einhundert Kreuzer.

Die Portugaleser mit dem kurzen Kreuz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

Die Portugaleser mit dem hohen Kreuz / für fünf vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Burgundier / oder
Niederlandischs
Frankösischs

} Sonnen Cronen für drey
vnd neunzig Kreuzer.

Es ij Cronen.

Kayfers Ferdinandi Cronen.

Alle Hispanischs/
Castilier/
Valentier/
Nauarrischs/
Maylendischs/
Sicillier/
Genueser/
Bapstischs/

} Für ein vnd neunzig
Kreuzer.

Welche aber dieses vbertretten/ vnd solche obgesetzte frembde/ neben den Inlendischen Ducaten vnd Goldgülden zugelassenen/ Ducaten vnd Cronen höher vnd vber jren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würden/ oder in andere wege / durch eynich mittel/ wie die erdacht / erfunden / oder fürgenommen werden könnten/ außgeben oder nemen würden/ die sollen alsdāñ hede Güldine vnd Silberin Münzen darumb contractirt/ Vns zur straff vnd Peen verfallen sein/ darnach sich meniglich jme vor schaden zusein/ zurichten.

Vnd dieweil dann Vns/ als Regierendem Erzherrhogen vnd Landtsfürsten zu Osterreich / angeregtem beschluß nach/ zuesteet vnd gebürt/ solche wolberathschlagte vnd verglichne Münzordnung/ in allen Vnsern Erblannden/ auch auffzurichten / zu fürderung wolfsart vnd auffnemen des gemeinen nutz/ in das werck zubin-

neue Münz Ordnung. XXVI

bringen/ vnd mit ernst darob zuhalten/ Demnach vnd damit die handhabung/ desto vestiglicher / bestendiger vnd gewisser beschehe / So wollen Wir in obbemelten Unsern Erblannden/ an gelegner Malstat/ so oft es die notturfft eruordert/ gemeine Probations tåg vñ rechtfertigung der gemeinen im Reich/ vnd Unsern Osterreichischen Landen/ geschlagenen Münzen halten/ Derwegen Wir dann ein besondere Ordnung/ wie die Probation fürzenemen/ stellen lassen/ der in frem lauth ordenliche volziehung beschehen soll.

Werwol nun solche Probation tåg/ zu verhütung falsches Betrugs/ vnd Mißbrauchs/ nothwendig in güter ordnung fürgenommen/ Jedoch dieweil sich zugetragen/ das in viel andere wege vnzimblicher gewin in den Münzen gesucht/ falschs vnd betrug darinn getrieben würde / welches sich auch aufferhalb der gemeinen Probation tåg/ in andere wege erfinden möchte/ Als das etlich die Guldin vnd Silberin Münzen/ ringern/ beschneiden/ schwächen/ abgiessen/ außwegen / der andern schlege abcontrafiguriren/ durch Aufwechsel/ oder in andere wege/ damit gefehrlicher weyß handeln/ die infremde Lande auff Gewin führen/ oder Practiciren.

Hzerauff setzen / ordnen / vnd wollen Wir/ das obgemelte Ringerer/ Beschneider/ Schwächer/ Wäscher/ Schmelzer/ Außfürer/ Abgiesser/ Außweger/ Außzieher/ Aufwechseler / vnd Felscher an Leib / Leben / oder Güt/ nach gestalt der sachen gestrafft/ vñ niemant hierin durch auß verschont werden/ Vñ damit derselbigen vn-
G iij gende

Kaisers Ferdinandi

gendt desto baß vnd fürderlicher an tag/vnnd zu gebürlicher straff komme / das einem jeden / die vnnd andere verbottene Mißbreuch / Betrug vnd falsche der Münz / dē Oberkenten in Vnsern Landen eins jeden orts/da die geübt/oder da der Verbrecher betretten würdet/als bald vnd vnuerzuglich anzubringen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey Peen zweyer Marck Löttigs Golds anzuzeigen/hiemit aufferlegt sein solle.

SD dann ein solcher Verbrecher betretten/soller eingezogen/vnd an Leib vnd Güt/oder am Leib allein/oder am Güt allein/nach gelegenheit vnd gestalt seines Verbrechens/gestrafft werden/Vnd were es sach/das er am Güt gestrafft würde/alsdann solle dem Ansager an solcher verwürcten büß ein drittheil / vnnd die andern zweythheil Vns gebüren/welche straff die Oberkent in Vnsern Landen auch also einbringen/vnd dem Ansager seinen dritten theyl/zustellen solle.

WAber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnnd seiner Oberkent in Monats frist nicht anzeigen / vnnd des besagt würde/der solle die Peen / der zweyer Marck Löttigs Golds verfallen vnnd zugeben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch / Betrug / oder falschs erfahren / vnnd seiner Obriugheit verschwigen / besagt hat / ein drittheyl / vnnd die andern zwey drittheyl Vns volgen.

Nach

neue Münz Ordnung. XXVII

Nach dem auch durch etliche / die vnuermünzten
vnd vngetverkten Goldt vnd Silber / auß Vnsern
Osterreichischen Landen verfür / vertrieben / vñ verhand-
let werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nach-
then / Vnserer getrewen Vnderthonen / hohes vnd nidern
Standts / So setzen / ordnen / vnd wollen Wir hiemit
ernstlich / das hinfuro kein vnuermünzt / oder vnuerar-
beyt Gold oder Silber / noch auch Silber geschirz / es sey
dann vbergüldt / vnd darzu kein Ducaten / so inn dieser
Vnsrer Münz Ordnung zumünzen zügelassen / Auch al-
les vermünzt Keimisch Gold / auß Vnsern Erblan-
den / in andere frembde Landt / außserhalb des Reichs /
Teutscher Natio / auch in die Niderlade / bis sie sich dieser
Vnsrer vnd des Reichs Münz Ordnung aller dings
vnderwürffig mache / Es geschehe in Gewerbs weiß oder
anderer gestalt / gefürt oder verkaufft / Vnd soll darauff
in Teutschen vñ Welschen / auch andern anstossenden Kö-
nigreichen / Herrschafften / vñ Landen / etwa Kundtschafft
gemacht / vnd der Vbertretter / ohne alle gnad an Leib o-
der Güt / nach gelegenheit der sachen / wie oben von den
Ausfürern vnd Aufschwächlern geordnet ist / gestrafft wer-
den / darfür auch denselben kein sicherheit / Blait / Schutz /
Schirm / noch ichts anders befrieden oder sichern solle.

Were aber der Vbertretter ein solche Person / die es
am Güt nicht vermöchte / oder das er der vberfa-
rung halben am Güt gestrafft worden / vñ dauon nit ab-
steen / sonder noch weiter vbertretten / gegen demselben soll
alsdann volnsarn vñ gehandelt werden / wie ob stet. Vnd
so er außflüchtig würde / so soll meniglichem erlaubt sein /
me an

Kaisers Ferdinandi

ine an leib vnd gut anzugreifen/vnd daran niemands
gefräuelet/noch eynich gleit verprochen haben.

Werde auch jemandt ein solchen Verprecher erkün-
digen/so soll solch gut/vnd der Theter/nit anders
dann in einer Statt oder Flecken/darin ein Gerichtbar
keit ist/angefallen vnd niedergeworffen werden/Auch die
besüchung mit wissen vnd beysein desselb igen Gerichts/
vnd nit anders beschehen/vnd damit gehalten werden/
dann wie obsteet.

Es ferz aber der Angeber irren/vnd der angegeben
unschuldig erfunden/vnnd also zu schaden geführt
würde/soll derselbig Angeber dem unschuldigen Costen
vnd schaden/darinn er inen also gepracht hette/auch nach
messigung der Gerichtbarkeit/darinn er angefallen vnd
niedergeworffen würde/aufzurichten/vnnd zubezalen
schuldig sein/Es were dann sach/das der Ansager seins
ansagens gutte dappfere vsachen hette/in dem fall soll er
des denuncirten erlitten costen halben nichts verpfficht
sein/Doch solle den Oberkeyten in iren Gebieten vnbe-
nommen sein/durch sich oder ihre verordnete diener/die-
se obertretter/auch aufferhalb der Flecken anzugreifen/
vnd zu der ersuchung in die Flecken zufüren.

Vnd so einer oder meh: / diesem zuentgegen einiche
gnade/

neue Münz Ordnung. XXVIII

gnade/freyheit/indult/oder vergünstigung / von Uns erlangt hetten / oder nachmals erlangen würden / das alles solle jeko alsdann/ vnnnd dann als sekunt/ krafftlos/ vernichtet/ vnd vnbundig sein/ vnd wider diß Unser Edict nit statt haben.

Wir ordnen/ setzen/ vnnnd wollen auch ferzer/ das sich meniglich furohin/ bey straff des Feners/ des Graualierns/ Kurnens/ Sengern/ vnd anderer dergleichen Betruglicher vorthenlicher handlung vnd falschung aller alten vnnnd neuen güten Münzen / außerthalb der freynden / wie hievor/ mit massen inn diesem Edict vermeldet/ enthalten solle/ Das auch alle die jhenigen/ so in Unsern Osterreichischen Landen/ Schmelz oder Senger Hütten haben/ bey verlust ihrer Münz freyheit/ vnd darzu einer Geldt peen/ Nemlich/ zwainzig Mark Lotigs Golds / Uns in Unser Chamere vnablässlich zu bezalen/ Ernstlich vnd fleissig fürsichung thun sollen/ das bey obernenter Straff vnd Peen/ auff denselbigen iren Senger hütten / hinsurter kein Kupffer künnt / oder anders/ das Silber helt/ abgetrieben/ geschmelzt / vnnnd zu Silber gebrent werde/ Doch außgeschlossen/ was vnnnd den Bergkwercken herkompt / vnnnd hievor nicht Münz gewesen ist.

Daber jemand were/ der vngangbare Münz het-

ter

Kaysers Ferdinandi

te / vnd die zuuerkomen willens / der soll sich darmit
in Vnsere Münzen verfügen / dieselben kornen lassen / die
sollen ime alda nach pillichen dingen bezalt werden.

Dergleichen ob die Goldtschmidt / Golt oder Silber
zur notturfft ires handtwercks nit bekommen möch-
ten / vnd die Guldin vnd Silberin Münzen verprechen
müsten / So sollen sie doch ferrer vnd meres nit prechen /
dann souil sie zu verlag ihres handtwercks bedürfftig /
vnd in keinen weg verkauffen / oder versühen / bey vermei-
dung vorgesezter peen vnd straff.

Sie sollen auch einiche Guldine oder Silberin
Münzen nit prechen / one vorwissen irer ordenlichen
Oberkeit.

Ferrer / Nachdem sich villeicht zutragen möcht / das
ettlich / so Münzens freyheit erlangt / ihz gerecht-
keit andern verkauffen / verleihen / oder inn andere wege
vergönnen / vnd zustellen / So setzen / ordnen / vnd wollen
Wir / das sich alle / so also befreit seindt / jeh gemelter vn-
zimlicher ding / genzlich enthalten / auch mit de Münz-
meistern / oder jemandts andern / aufferhalb gebürlicher
Besoldung / in keinen wege Pacisciren / oder einig ge-
ding

neue Münz Ordnung. XXIX

ding machen / sonder ein jeder / auff sein selbs eygner Ko-
sten vnd Verlag / mit Goldt / Silber / vnd allein andern /
die Münz / so er anderst des Münzens nit abstecken will /
verlegen / zu dem Unser / vnd sein Münz / frey / ohne alle
gefehde / auffrichtig halten solle.

Daber jemandts / dem / wie obgemelt / in einem oder
mehr Punkten / zu wider handeln würde / der solle als
baldt dardurch mit der that / in Unser schwere Bagnad
gefallen sein / Darneben auch sein Münz freyheit oder
gerechtigkeyt verloren vnd verwürckt haben.

Desgleichen / do ein Münzmeister vom jemandt /
sein Münz freyheit gewin halben besichen würde /
Soll derselbig auch zehen Marcck Lottigs Golds zur
straff verfallen sein.

Were es auch sach / das jemandts / so mit Freyheit
der Münzen nicht begabt ist / künsttlich solche
Freyheit / Goldt / oder Silber / zu münzen / von Uns oder
Unsern Nachkommen / außbringen / vnd erlangen wür-
de / in welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wöl-
len Wir / oder Unser Nachkommen / dieselbig Freyheit

Kaysers Ferdinandi

keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er dieser Unser Ordnung vnderworfen / auch innhalt dieses Unsers Edicts / zu münzen schuldig / vnnnd verbunden sey.

WA aber jemandts / wess Stands oder Wesens der were / von Uns / oder Unnsern Vorfarn / löblicher vnd mildter gedechtnuß / eynich guad / freyheit / inndult / oder zulassung diser Unser für gestelten Ordnung zuentgegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlangen würde / wie / oder welcher gestalt / das immer beschehen were / oder vnter was schein sollichs noch beschehen möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alsdenn / vnnnd dann als jetzt / Krafftlos / Nichtig / vnd dieser Unser Ordnung ganz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich sein / in keinen wege.

DEm allem nach / verkünden Wir diese Unsere Constitution / Ordnung vnd Satzung / durch disß Unser offen Edict / euch allen vnd jeden hiemit / von Landtsfürstlicher macht vollhumenheit / ernstlich gebietend / vnd wöllen / das jr solche obberürte Unnsere Ordnung vnnnd Satzung / allenthalben in Unnsern Nidern / Obern / vnnnd Vordern Osterreichischen Landen / Obrikgkten / Gebieten / vnnnd Verwaltungen / von stundt an öffentlich auch verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer jeden berürt / wureckliche volg vnd volnziehung thut / de-
ro vna

neue M̄ung Ordnung. XXX

ro vngewiegert/ gelebet / vnd nachkommet/ darob festig-
klich haltet / vnd gegen den Verbrechern / mit obbestim-
pten Peenen/ ernstlich versart vnd handelt/ Vnd in dem
allen nicht vngehorsam/ noch seumig erscheyhet/ auch hie-
wider nicht thut / noch jemandts andern zu thun
gestattet/ in kein weys/ als lieb euch / vnd en-
nem jeden sey / Unser schwere Bngna-
de/ vnd obbestimpte/ auch andere
Peen vñ straffen/ züuermei-
den / Das meinen
Wir Ernstlich.

S ij Bnd



Kaisers Ferdinandi

Vnd seindt die Stück der
neuen Silberin Münz / hieoben in diser Un-
serer Ordnung bestimbt / mit iren Circumferenzen /
Gepreg / Ziffer / vnd umbschriften / hieunden nechst
nacheinander verzeichnet.

Erstlich Unser / vnd des heiligen Röm-
mischen Keychs / Neuer Münzen Abriß / der ainen
seyten / wie die im Keych geschlagen werden.

Sechzig Kreuzer.



neue Münz Ordnung. XXXI

Dreyßig Kreuzer. Zehen Kreuzer.



Fünff Kreuzer. Dritthalben Kreuzer



Zwen Kreuzer. Ein Kreuzer.



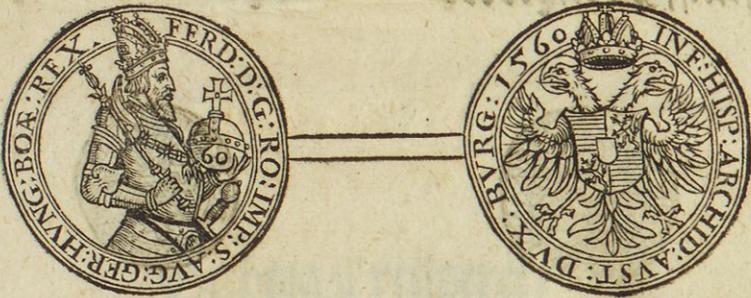
Kaysers Ferdinandi

Kaysertlicher Matestat / Neue Guldine / vnd
Silbrine Münzen / wie die inn derselben Osterreichischen Erblanden geschlagen werden.

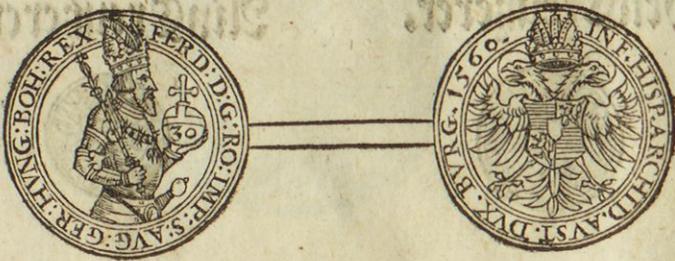
Ducaten.



Sechzig Kreuzer.

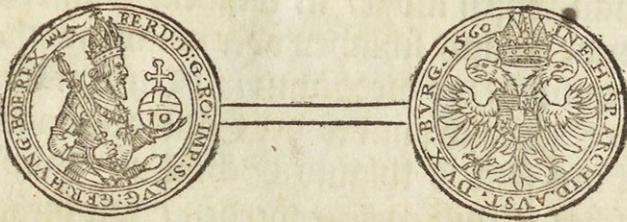


Dreissig Kreuzer.



neue Münz Ordnung. XXXII

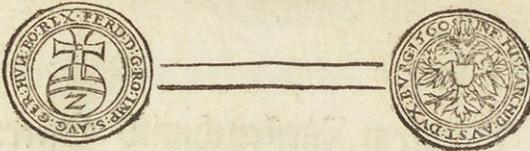
Zehen Kreuzer.



Fünff Kreuzer.



Zwen Kreuzer.



Ein Kreuzer.



Vnd im dem klainen Schildein / so hieoben weiß
gelassen / soll allweg Vnser Wappen / das Wir von
3 desselben

Kaisers Ferdinandi

desselben Landts wegen / darinn die Münz geschla-
gen wirdt / zuführen phlegen / eingeleibt sein / Da-
mit man wissen möge / in welchem Unserer Landt /
Wir hede Münz schlagen oder münzen haben lassen /
Als nemlich / wo die Münz / in Unserm Erzherzog-
thumb Osterreich vunder der Enns geschlagen wirdet /
so soll inn solches khlains Schiltlin / Unser Oster-
reichischer Schilt / gesetzt werden / wie hiebey / sollich
Schiltlin / mit eingeleibtem Unserm Osterreichischen
Wappen angezaigt.



Aber inn Unserm Fürstenthumb Osterreich ob der
Enns / dises



neue Münz Ordnung. XXXIII

In Unserm Fürstenthumb Steyr / dises



In Unserm Fürstenthumb Carnten / dises



In Unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol / dises



Vnd also fortan / auch in andern Unsern Fürstenthumben vnd Landden / darinn Wir / oder Unsere Erben

J ij

Kay. Ferd. Münz Ordnung

Erben vnd Nachkhomen / münzen werden / soll allweg
desselben Vnsers Fürstenthumbs / oder Lands / Wappen
in das khlam Schiltlein gesetzt werden.

Geben im Vnsers Khayser Ferdinandi Statt
Wien / am Ersten tag des Monats Augusti / Nach Chri-
sti Vnsers lieben Herrn gepurt / im Funffzehnhundert
vnd Sechzigisten / Vnserer Keyche des Römischen im
Dreyssigisten / vnd der andern im Vier vnd dreissigisten
Jaren.

Ferdinand

*Ad Mandatū Dñi Electi
Imperatoris proprium*

V. Selt

Ludwig Peet.